

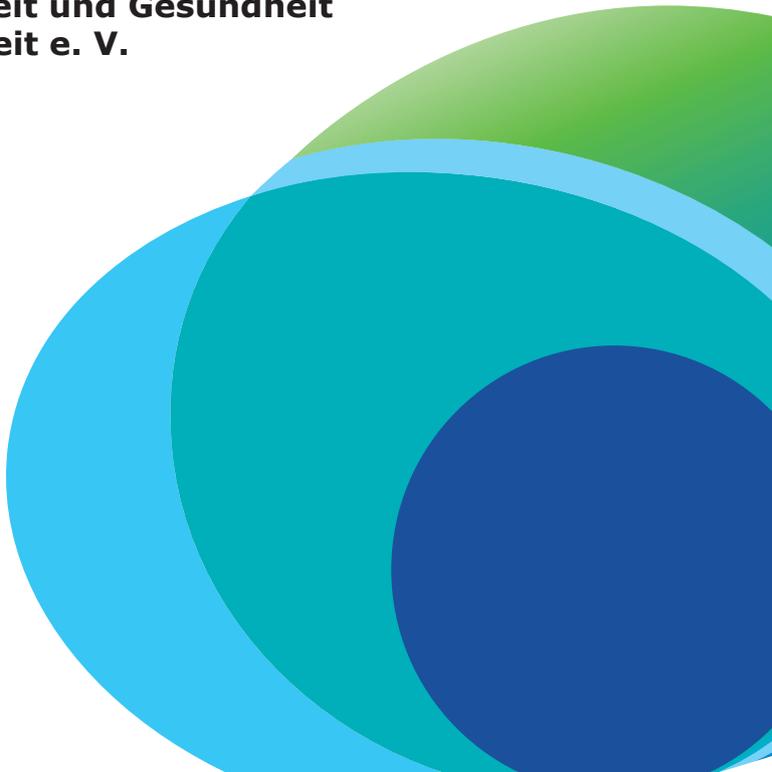


Basi

Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit
und Gesundheit bei der Arbeit

Satzung

**der Bundesarbeitsgemeinschaft
für Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit e. V.**



§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Name
und Sitz**

§ 2

1. Der Verein verfolgt den Zweck, im Einvernehmen mit den in ihm zusammengeschlossenen Institutionen und Organisationen den Stand der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern.
2. Der Verein nimmt unter Wahrung der Selbständigkeit seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeinschaftsaufgaben in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie in angrenzenden Themenfeldern wahr. Bei der Wahrnehmung dieser Gemeinschaftsaufgaben genießen die Aktivitäten seiner Mitglieder grundsätzlich Vorrang; der Verein unterstützt diese Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten.
3. Der Verein
 - unterstützt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch seiner Mitglieder insbesondere durch
 - Aufbereitung und Austausch von Informationen und Erfahrungen,
 - Hinweise auf neue Entwicklungen, Erkenntnisse und Handlungsfelder,
 - Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
 - Beteiligung an Veranstaltungen seiner Mitglieder und anderer Institutionen;

**Zweck und
Aufgaben**

- fördert das öffentliche Interesse für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit insbesondere durch
 - gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Herausgabe von, Beteiligung an und Nutzung von Medien aller Art,
 - Weitergabe und Vermittlung von Informationen und Ansprechpartnern,
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, zum Beispiel durch Schwerpunktaktionen;
 - fördert die Anliegen der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im politischen Raum;
 - unterstützt regionale Aktivitäten konzeptionell und inhaltlich;
 - fördert den Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene insbesondere durch
 - Veranstaltungen (zum Beispiel die internationale Reihe anlässlich des A+A-Kongresses),
 - Unterstützung bei der fachlichen Betreuung ausländischer Besuchergruppen (zum Beispiel aus EU- und MOE-Staaten);
 - ist eine Gesprächsplattform für die Erörterung neuer Entwicklungen und besonderer, die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit berührender Themen. Er initiiert geeignete Foren zum Meinungsaustausch von Arbeitsschutzinstitutionen;
 - fördert bei der Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben die Einbringung des Arbeitsschutzes in angrenzende Themenfelder wie zum Beispiel die Sicherheit in Schule und Vorschule, die Sicherheit auf dem Arbeitsweg oder den Umweltschutz.
4. Der Verein bereitet alle zwei Jahre den Kongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin mit Treffpunkt Sicherheit (A+A) als zentrale Gemeinschaftsveranstaltung vor, führt ihn durch und entwickelt ihn weiter.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Gemeinnützigkeit

§ 4

-
1. Mitglieder des Vereins können Institutionen und Organisationen werden, die auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Wesentlichen ideell tätig sind. Die Mitglieder unterstützen und fördern die Arbeit des Vereins.
 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann entscheidet. Wird der Antrag angenommen, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungsbeschlusses.
 3. Die Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt, der durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, beendet werden.
 4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Im Falle des Ausschlusses durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die dann entscheidet. Ein Ausschluss kann erfolgen bei Nichterfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Mitgliederpflichten, insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Verpflichtung, den Vereinszweck zu fördern.

Mitgliedschaft

§ 5

Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung des Vereinszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet werden.
2. Die Mittel für Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge; hierbei können für die einzelnen Mitglieder Beiträge unterschiedlicher Höhe vorgesehen werden. Soweit die Beiträge der anderen Mitglieder nicht ausreichen, sind diese Mittel durch Beiträge der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung aufzubringen, solange diese Mitglied sind.
3. Auf die Mitgliedsbeiträge können Vorschüsse erhoben werden. Der Gesamtbetrag der Vorschüsse für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan.
4. Die Mittel für Maßnahmen, die der Verein selbst durchführt, werden von den Mitgliedern nach besonderem Beschluss der Mitgliederversammlung aufgebracht.
5. Der Verein kann zur Finanzierung der Geschäftsstelle und von Maßnahmen nach Absatz 4 Zuwendungen Dritter, zum Beispiel Spenden, entgegennehmen.
6. Die Kosten für die zur Mitwirkung im Verein entsandten Vertreter tragen die Mitglieder jeweils selbst. Die Mitwirkung in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.
7. Der Verein trägt keine Kosten für Maßnahmen, die Mitglieder auf Anregung und mit Unterstützung des Vereins in eigener Zuständigkeit durchführen.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.
3. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Beschlussfassungen der Organe mit Auswirkungen auf die Mittel für Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle können nicht gegen die Stimmen der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgen.
5. Ein Organmitglied (Vertreter eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung oder ein Vorstandsmitglied) darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst oder dem in § 63 Abs. 4 SGB IV genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Organmitglied an dem Beschluss nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 7

Mitglieder versammlung

1. Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu bestimmenden Vertreter vertreten.
2. Jeder Vertreter hat eine Stimme, Stimmübertragung ist zulässig.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter nehmen auch das Amt des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung wahr.
4. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung der Mitgliederversammlung statt. Der/die Vorsitzende beruft schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin die Sitzung ein. Die Ausrichtung der Mitgliederversammlung kann virtuell erfolgen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

6. Die Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zur Verfügung stehen.
7. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er benennt den Protokollführer, der eine Ergebnisniederschrift anfertigt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vereins zuzustellen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Anwesenden mehr als ein Viertel der Mitglieder vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit ist schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt unbeschadet der §§ 13 und 14 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. En-bloc-Abstimmungen zur Beschlussfassung sind zulässig.
10. Der Geschäftsführer gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
11. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zu Sitzungen zugelassen werden.
12. Die Mitgliederversammlung kann über dringende Vorhaben und Arbeitsprogramme schriftlich Beschluss fassen, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht.
13. Beim schriftlichen Abstimmungsverfahren beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Ergibt sich keine Mehrheit, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung beraten und erneut abgestimmt.

14. Der Vorstand des Vereins hat die Beschlüsse nach außen im Namen des Vereins und seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 8

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben der Mitgliederver- sammlung

1. Wahl der sechs Mitglieder des Vereins, die je ein ordentliches Vorstandsmitglied benennen können, sowie der sechs weiteren Mitglieder, die je ein stellvertretendes Vorstandsmitglied benennen können. Nicht wählbar sind die Sozialpartner, die Spitzenverbände der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung sowie Bund und Länder.
2. Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vorhaben und Arbeitsprogramme.
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie den Umlageschlüssel für Beiträge und Beitragsvorschüsse.
4. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichts des Rechnungsprüfers, Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
5. Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
6. Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters.
7. Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen.
8. Endgültige Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes in Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 4 Satz 2.
9. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Abwicklung.
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 13 Personen. Ihm gehören zwei von den Spitzenverbänden der gesetzlichen Unfallversicherung sowie je ein von den beiden Sozialpartnern, dem Bund und den Ländern und den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung benannter Vertreter an. Für jeden Vertreter benennen die vorstehend genannten Mitglieder je einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung ihres ordentlichen Vertreters.

Dem Vorstand gehören weiter je ein Vertreter der nach § 8 Ziffer 1 zu wählenden sechs Mitglieder an. Die nach § 8 Ziffer 1 zu wählenden weiteren sechs Mitglieder benennen je einen Stellvertreter.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Wiederbenennung ist zulässig. Ein vor Ablauf der Amtszeit ausscheidendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes wird durch Nachbenennung durch das das ausscheidende Mitglied entsendende Vereinsmitglied ersetzt.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung ist zulässig.
4. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.
5. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Funktion haben die Vertreter der Sozialpartner im Vorstand inne. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden im zweijährigen Turnus.
6. Die Vorstandsmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit, welcher der beiden benannten Vertreter der Sozialpartner mit der Amtsführung als Vorsitzender beginnt.

Der Zeitpunkt des Wechsels im Vorsitz wird bei dem Beschluss über den Beginn der Amtsführung als Vorsitzender festgelegt, ohne dass es später noch eines Beschlusses bedarf.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung mindestens drei Wochen - in dringenden Fällen eine Woche - und die Tagesordnung spätestens fünf Tage vorher versandt worden sowie mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In eiligen Fällen können Beschlüsse auch ohne Sitzung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. In diesen Fällen beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.
8. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste zu Sitzungen zugelassen werden.
9. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er benennt den Protokollführer, der eine Ergebnisniederschrift anfertigt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vereins zuzustellen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand übt unbeschadet des § 12 Abs. 1 seine Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung durch seinen Vorsitzenden oder - im Falle der Verhinderung - durch dessen Stellvertreter aus. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Führung der Geschäfte des Vereins mit Ausnahme der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie Überwachung der Einhaltung der Richtlinien des Vorstandes durch den Geschäftsführer.
 - c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers auf Vorschlag der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung.

- d) Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung.
 - e) Aufstellung des Haushaltsplans.
 - f) Aufstellung der Jahresrechnung.
 - g) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes.
 - h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Soweit der Vorstand keinen gegenteiligen Beschluss im Einzelfall gefasst hat, werden die Aufgaben nach Ziffern a, b und d von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 11

Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Der Vorstand setzt zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben zwei ständige Ausschüsse ein: Den Ausschuss „Treffpunkt Sicherheit + Gesundheit“ und die „Beratungskreise A+A-Kongress“. Leiter der Ausschüsse ist der Geschäftsführer.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben projektbezogene Ad-hoc-Arbeitskreise bilden. Nach Erledigung des jeweiligen Auftrages lösen sich diese Arbeitskreise auf, ohne dass es eines Beschlusses des Vorstandes bedarf. Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand laufend über ihre Arbeit.
3. Der Vorstand bestimmt die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse und Ad-hoc-Arbeitskreise mit einfacher Mehrheit.
4. Über jede Sitzung eines Ausschusses oder Ad-hoc-Arbeitskreises wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. Die Niederschrift erhalten neben den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses oder Ad-hoc-Arbeitskreises auch die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer.

§ 12

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes und leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er vertritt für diesen Bereich den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Er unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf Vorschlag der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung bestellt und abberufen.

Geschäftsführer, Geschäftsstelle

§ 13

1. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und der Antrag auf der Tagesordnung steht.
2. Ist nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten, so erfolgt die Beschlussfassung auf einer binnen vier Wochen einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung, die dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung beschließen kann. Bei der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.
3. Änderungen des § 5 bedürfen der Zustimmung der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung.

Satzungs- änderungen

§ 14

Auflösung

1. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 gelten für den Beschluss über die Auflösung des Vereins entsprechend.
2. Bei Auflösung, Erlöschen oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen - nach Erfüllung der Verbindlichkeiten - an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Institutionen zwecks Verwendung für die Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mit der Maßgabe, dass die Regelung der Vermögensverwendung der Zustimmung der Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung bedarf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 21. August 1997 unter der Registernummer 7275 beim Amtsgericht Bonn eingetragen worden und in Kraft getreten.

Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.06.2001 in den §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 u. 9 Abs. 1 geändert. Diese Änderungen wurden am 21.11.2001 in das Vereinsregister beim AG Bonn eingetragen.

Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.09.2009 in den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 geändert. Diese Änderungen wurden am 04.02.2010 in das Vereinsregister beim AG Bonn eingetragen.

Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.09.2016 in dem § 9 Abs. 3 geändert. Diese Änderung wurde am 13.01.2017 in das Vereinsregister beim AG Bonn eingetragen.

Die Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.09.2022 in dem § 1 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 4 und 9 geändert. Diese Änderung wurde am 28.09.2023 in das Vereinsregister beim AG Siegburg eingetragen.



Basi

Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit
und Gesundheit bei der Arbeit

Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit e. V.

Alte Heerstraße 11

53757 Sankt Augustin

Tel. 02241 / 231-6000

E-Mail geschaeftsstelle@basi.de

www.basi.de